

**ABKOMMEN ZWISCHEN
BOSNIEN UND HERZEGOWINA
UND DER EUROPÄISCHEN PATENTORGANISATION
ÜBER
ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS
(KOOPERATIONS UND ERSTRECKUNGS ABKOMMEN)**

Die REGIERUNG von BOSNIEN UND HERZEGOWINA, vertreten durch
Herrn Dragan Doko, Minister für Außenhandel und wirtschaftliche Beziehungen,

und die EUROPÄISCHE PATENTORGANISATION ("die Organisation"), vertreten durch
Herrn Ingo Kober, Präsident des Europäischen Patentamts ("EPA") -

GESTÜTZT

auf das Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente vom 5. Oktober 1973
("Europäisches Patentübereinkommen"), insbesondere auf Artikel 33 Absatz 4, und

auf das Gesetz Bosnien und Herzegowinas über gewerbliches Eigentum, in Kraft getreten
am 27. August 2002, und insbesondere auf dessen Artikel 13 (2),

IN ANBETRACHT DESSEN,

daß das Gesetz über gewerbliches Eigentum ein Schutzniveau für Erfindungspatente bietet,
das dem der Mitgliedstaaten der Europäischen Patentorganisation vergleichbar ist,

daß Bosnien-Herzegowina ein System einführen wird, das es ermöglicht, die Wirkungen
europäischer Patente gemäß den diesem Abkommen beigefügten Vorschriften auf sein
Hoheitsgebiet zu erstrecken ("Erstreckungssystem"),

IN DER ERWÄGUNG,

daß Bosnien-Herzegowina Vertragspartei des Vertrags über die internationale
Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) ist und das EPA als
Internationale Recherchenbehörde und als mit der internationalen vorläufigen Prüfung
beauftragte Behörde nach diesem Vertrag bestimmt hat,

IN DER ERKENNTNIS,

daß die Standards des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des
geistigen Eigentums (TRIPs-Übereinkommen) voll angewendet werden müssen,

IM HINBLICK

auf das Ersuchen Bosnien-Herzegowinas um administrative Unterstützung durch das EPA
bei der Einführung dieses Systems,

IN DER ÜBERZEUGUNG,

daß die Zusammenarbeit zwischen der Organisation und Bosnien-Herzegowina im
beiderseitigen Interesse liegt und den Schutz des gewerblichen Eigentums in Europa
stärken wird -

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1 Gegenstand des Abkommens

Die Vertragsparteien arbeiten nach Maßgabe dieses Abkommens zusammen, um die Infrastruktur für ein wirksames Patentsystem in Bosnien und Herzegowina weiter auszubauen.

Artikel 2 Technische Zusammenarbeit

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützt die Organisation Bosnien und Herzegowina insbesondere bei

- a) der Ausbildung und Spezialisierung der Mitarbeiter des Instituts für Normung, Messwesen und geistiges Eigentum ("das Institut") und von Fachleuten anderer staatlicher Organe, soweit diese mit Fragen des Patentwesens befaßt sind;
- b) der Organisation und Entwicklung des Patentvertreterwesens;
- c) der Entwicklung einer für Patentinformationsdienste geeigneten Dokumentation;
- d) der Herstellung der amtlichen Veröffentlichungen des Instituts betreffend gewerblichen Rechtsschutz;
- e) der Modernisierung des Patentinformationssystems;
- f) dem Aufbau von Datenverarbeitungssystemen für das Patenterteilungsverfahren und die Patentverwaltung.

Artikel 3 Rechtliche und administrative Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien unterrichten sich regelmäßig über die Rechtsentwicklung auf dem Gebiet des Patentwesens in ihren Bereichen.
- (2) Die Organisation berät Bosnien und Herzegowina auf deren Ersuchen bei Vorschlägen für den Erlass oder die Änderung von Rechtsvorschriften, die das Patentwesen Bosniens und Herzegowinas betreffen.
- (3) Das EPA und das Institut bereiten gemeinsam die Durchführung des Erstreckungssystems vor.

Artikel 4 Bearbeitung von Erstreckungsanträgen

- (1) Das EPA nimmt Anträge auf Erstreckung europäischer Patente auf Bosnien und Herzegowina entgegen, bearbeitet und veröffentlicht sie und übermittelt dem Institut alle erforderlichen Angaben über die Verfahren zu den betreffenden europäischen Patentanmeldungen und Patenten.
- (2) Im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützt das EPA das Institut auf dessen Ersuchen durch weitere zweckdienliche Informationen.

Artikel 5

Informationen zu erstreckten europäischen Patenten

Das Institut unterrichtet das EPA über den Rechtsstand eines erstreckten europäischen Patents, insbesondere über seine Nichtigkeit, sein Erlöschen, den Verzicht auf das Patent oder seinen Widerruf.

Artikel 6

Finanzielle Angelegenheiten

- (1) Die Erstreckungsgebühr beträgt 102 EUR für jeden Erstreckungsantrag und wird vom EPA vereinnahmt. 76,50 EUR der Erstreckungsgebühr stehen dem Institut zu und werden in Anbetracht der Absicht Bosniens und Herzegowinas, diese Gebühreneinnahmen zur Verbesserung der Arbeit des Instituts und zur Förderung des gewerblichen Rechtsschutzes in Bosnien und Herzegowina sowie zur Unterstützung des Patentierens von Erfindungen im Ausland zu verwenden, auf ein gesondertes Bankkonto des Instituts überwiesen. Das EPA behält 25,50 EUR der Erstreckungsgebühr zur Deckung der Kosten ein, die ihm aus der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Erstreckungssystem entstehen.
- (2) Der Betrag der Erstreckungsgebühr und der vom EPA einzubehaltende Anteil können vom Präsidenten des EPA und vom Direktor des Instituts einvernehmlich geändert werden.

Artikel 7

Gemischter Ausschuss

- (1) Zur Erörterung aller sich aus diesem Abkommen und seiner Durchführung ergebenden Fragen wird ein gemischter Ausschuss gebildet. Der Ausschuss besteht aus Vertretern des EPA und des Instituts. Vertreter anderer staatlicher Organe, die mit der Durchführung des Abkommens befaßt oder von ihr unmittelbar betroffen sind, können hinzugezogen werden.
- (2) Der Ausschuss tritt auf Veranlassung des Direktors des Instituts oder des Präsidenten des EPA zusammen. Tagesordnung, Ort und Termin jeder Sitzung werden vom EPA und vom Institut einvernehmlich festgelegt.

Artikel 8

Durchführung des Abkommens

- (1) Die den Vertragsparteien aus diesem Abkommen erwachsenden Aufgaben werden vom EPA und vom Institut wahrgenommen. Das EPA kann einzelne Aufgaben nach Artikel 2 den Patentämtern der Vertragsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens übertragen, sofern diese zu deren Übernahme bereit sind.
- (2) Die Einzelheiten der Durchführung dieses Abkommens werden vom Direktor des Instituts und vom Präsidenten des EPA einvernehmlich festgelegt.

Artikel 9

Änderung des Abkommens

Auf Antrag der Organisation oder Bosniens und Herzegowinas nehmen die Vertragsparteien Verhandlungen über die Änderung dieses Abkommens auf.

Artikel 10 Geltungsdauer des Abkommens

- (1) Dieses Abkommen wird für einen Zeitraum von fünf Jahren geschlossen und verlängert sich um jeweils zwei Jahre, es sei denn, eine Vertragspartei widerspricht dem schriftlich spätestens sechs Monate vor Ablauf des maßgebenden Zeitraums.
- (2) Dieses Abkommen kann von jeder der Vertragsparteien schriftlich gekündigt werden; die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Kündigungsanzeige bei der anderen Partei wirksam, sofern darin nicht ein längerer Zeitraum genannt ist oder die Vertragsparteien sich auf einen kürzeren Zeitraum einigen.
- (3) Endet dieses Abkommen, so sind die Artikel 4 bis 6 auf europäische Patentanmeldungen, für die vor seiner Beendigung ein Erstreckungsantrag gestellt worden ist, und die darauf erteilten europäischen Patente weiterhin anzuwenden.

Artikel 11 Inkrafttreten

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens wird durch Notenwechsel zwischen den Vertragsparteien festgelegt, nachdem Bosnien und Herzegowina Vorschriften erlassen hat, die im Anhang dieses Abkommens aufgeführt sind.

Geschehen zu München am 1. Dezember 2003 in zwei Urschriften in bosnischer, kroatischer, serbischer, deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei jede Fassung gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
Bosnien und Herzegowinas

Für die Europäische
Patentorganisation

Dragan Doko

Ingo Kober

Minister für Außenhandel
und wirtschaftliche Beziehungen

Präsident des Europäischen
Patentamts

Anhang

Vorschriften betreffend die Erstreckung europäischer Patente auf Bosnien und Herzegowina

Artikel 1 Erstreckung der Wirkungen europäischer Patente

- (1) Europäische Patentanmeldungen und europäische Patente, die sich auf Bosnien und Herzegowina erstrecken, haben vorbehaltlich der nachstehenden Vorschriften dieselbe Wirkung und unterliegen denselben Bedingungen wie nationale Patentanmeldungen und nationale Patente nach dem Gesetz über gewerbliches Eigentum.
- (2) Für die Zwecke dieser Vorschriften bedeutet

- a) "europäische Patentanmeldung" eine nach dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) eingereichte europäische Patentanmeldung sowie eine nach dem Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) eingereichte internationale Anmeldung, für die das Europäische Patentamt (EPA) als Bestimmungsamt oder ausgewähltes Amt tätig wird und in der Bosnien und Herzegowina bestimmt ist;
- b) "erstrecktes europäisches Patent" ein europäisches Patent, das vom EPA auf eine europäische Patentanmeldung erteilt worden ist, für die Erstreckung auf Bosnien und Herzegowina beantragt wurde;
- c) "nationale Patentanmeldung" eine nach dem Gesetz über gewerbliches Eigentum beim Institut für Normung, Messwesen und geistiges Eigentum ("das Institut") eingereichte Patentanmeldung;
- d) "nationales Patent" ein auf eine nationale Patentanmeldung erteiltes Patent.

Artikel 2 Erstreckungsantrag

- (1) Eine europäische Patentanmeldung und ein auf diese Anmeldung erteiltes europäisches Patent werden auf Antrag des Anmelders auf Bosnien und Herzegowina erstreckt. Der Erstreckungsantrag gilt für jede europäische Patentanmeldung als gestellt, die an oder nach dem Tag eingereicht wird, an dem das Kooperations- und Erstreckungsabkommen zwischen Bosnien und Herzegowina und der Europäischen Patentorganisation in Kraft tritt.
- (2) Das Institut veröffentlicht den Erstreckungsantrag sobald wie möglich, nachdem es vom EPA über die Zahlung der vorgeschriebenen Erstreckungsgebühr unterrichtet worden ist, jedoch nicht vor Ablauf von 18 Monaten nach dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, nach dem frühesten Prioritätstag.
- (3) Der Erstreckungsantrag kann jederzeit zurückgenommen werden. Er gilt als zurückgenommen, wenn die vorgeschriebene Erstreckungsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet oder wenn die europäische Patentanmeldung rechtskräftig zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist oder als zurückgenommen gilt. Das Institut macht dies unverzüglich bekannt, falls es nach Absatz 2 den Erstreckungsantrag bereits veröffentlicht hat.

Artikel 3 Erstreckungsgebühr

- (1) Die Erstreckungsgebühr nach Artikel 2 Absatz 2 ist innerhalb der nach dem EPÜ für die Entrichtung der Benennungsgebühr maßgeblichen Fristen an das EPA zu entrichten.
- (2) Die Erstreckungsgebühr kann noch innerhalb der im EPÜ gewährten Nachfrist für die Entrichtung der Benennungsgebühren wirksam entrichtet werden, sofern innerhalb dieser Frist eine Zuschlagsgebühr von 50 % entrichtet wird.
- (3) Für die Zahlung der Erstreckungsgebühren gilt die Gebührenordnung des EPA entsprechend. Wirksam entrichtete Erstreckungsgebühren werden nicht zurückerstattet.

Artikel 4

Wirkungen einer europäischen Patentanmeldung

- (1) Eine europäische Patentanmeldung, deren Anmeldetag feststeht, hat unabhängig von ihrem späteren Schicksal die Wirkung einer vorschriftsmäßigen nationalen Patentanmeldung, gegebenenfalls mit der für die europäische Patentanmeldung in Anspruch genommenen Priorität.
- (2) Eine veröffentlichte europäische Patentanmeldung gewährt von dem Tag an, an dem der Anmelder eine Übersetzung der Ansprüche in eine Amtssprache Bosnien und Herzegowinas demjenigen übermittelt hat, der die Erfindung in Bosnien und Herzegowina benutzt, einstweilen dieselben Rechte wie ein nach Artikel 54 des Gesetzes über gewerbliches Eigentum erteiltes nationales Patent.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Wirkungen einer europäischen Patentanmeldung gelten als von Anfang an nicht eingetreten, wenn der Erstreckungsantrag zurückgenommen worden ist oder als zurückgenommen gilt.

Artikel 5

Wirkungen eines europäischen Patents

- (1) Vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 gewährt ein erstrecktes europäisches Patent von dem Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf seine Erteilung durch das EPA an dieselben Rechte, die ein nach Artikel 54 des Gesetzes über gewerbliches Eigentum endgültig erteiltes nationales Patent gewähren würde.
- (2) Innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents hat der Patentinhaber beim Institut eine Übersetzung der Ansprüche des europäischen Patents in einer Amtssprache Bosnien und Herzegowinas einzureichen und die vorgeschriebene Veröffentlichungsgebühr zu entrichten.
- (3) Wird das europäische Patent infolge eines beim EPA eingelegten Einspruchs mit geänderten Ansprüchen aufrechterhalten, so hat der Patentinhaber innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung der Entscheidung über die Aufrechterhaltung des europäischen Patents in geändertem Umfang beim Institut eine Übersetzung der geänderten Ansprüche in einer Amtssprache Bosnien und Herzegowinas einzureichen und die vorgeschriebene Veröffentlichungsgebühr zu entrichten.
- (4) Das Institut veröffentlicht jede nach Absatz 2 oder 3 ordnungsgemäß eingereichte Übersetzung.
- (5) Wird die Übersetzung nach Absatz 2 oder 3 nicht rechtzeitig eingereicht oder die vorgeschriebene Gebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so gelten die Wirkungen des erstreckten europäischen Patents als von Anfang an nicht eingetreten. Artikel 122 EPÜ gilt entsprechend.
- (6) Die in Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 2 genannten Wirkungen eines erstreckten europäischen Patents und der ihm zugrunde liegenden europäischen Patentanmeldung gelten in dem Umfang, in dem das Patent im Einspruchsverfahren vor dem EPA widerrufen worden ist, als von Anfang an nicht eingetreten.

Artikel 6

Verbindliche Fassung einer europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents

- (1) Der Wortlaut einer europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents in der Sprache des Verfahrens vor dem EPA stellt in Verfahren in Bosnien und Herzegowina die verbindliche Fassung dar.
- (2) Die Übersetzung nach den Artikeln 4 und 5 gilt jedoch - außer im Nichtigkeitsverfahren - als maßgebend, wenn der Schutzbereich der Anmeldung oder des Patents in der Sprache der Übersetzung enger ist als der Schutzbereich in der Verfahrenssprache.
- (3) Der Anmelder oder Patentinhaber kann jederzeit eine berichtigte Übersetzung der Ansprüche der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents einreichen. Die berichtigte Übersetzung hat erst dann rechtliche Wirkung, wenn sie vom Institut veröffentlicht worden ist.
- (4) Wer in gutem Glauben eine Erfindung in Benutzung genommen oder wirkliche und ernsthafte Veranstaltungen zur Benutzung einer Erfindung getroffen hat, deren Benutzung keine Verletzung der Anmeldung oder des Patents in der Fassung der ursprünglichen Übersetzung darstellen würde, kann nach Eintritt der rechtlichen Wirkung der berichtigten Übersetzung die Benutzung in seinem Betrieb oder für die Bedürfnisse seines Betriebs unentgeltlich fortsetzen.

Artikel 7

Ältere Rechte

- (1) Eine europäische Patentanmeldung, für die die Erstreckungsgebühr entrichtet worden ist, und ein erstrecktes europäisches Patent haben gegenüber einer nationalen Patentanmeldung und einem nationalen Patent die gleiche Wirkung als älteres Recht wie eine nationale Patentanmeldung und ein nationales Patent.
- (2) Eine nationale Patentanmeldung und ein nationales Patent haben gegenüber einem erstreckten europäischen Patent die gleiche Wirkung als älteres Recht wie gegenüber einem nationalen Patent.

Artikel 8

Doppelschutz

Sind ein und derselben Person oder ihrem Rechtsnachfolger ein erstrecktes europäisches Patent und ein nationales Patent mit gleichem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, mit gleichem Prioritätstag erteilt worden, so hat das nationale Patent in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung wie das erstreckte europäische Patent schützt, von dem Zeitpunkt an keine Wirkung mehr, zu dem die Frist für die Einlegung eines Einspruchs gegen das europäische Patent abgelaufen ist, ohne daß Einspruch eingelegt worden ist, oder zu dem das Einspruchsverfahren unter Aufrechterhaltung des europäischen Patents rechtskräftig abgeschlossen wird.

Artikel 9

Jahresgebühren für erstreckte europäische Patente

Für ein erstrecktes europäisches Patent sind für die Jahre, die auf das Jahr folgen, in dem der Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents bekanntgemacht worden ist, Jahresgebühren an das Institut zu entrichten.

Artikel 10
Anwendbarkeit des EPÜ

Soweit sich aus diesen Vorschriften nichts anderes ergibt, kommen das EPÜ und seine Ausführungsordnung nicht zur Anwendung.